

Vereinsatzung



Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen International Cat Federation Katzenverein Hessen im Abkürzung ICF oder KVH. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz e.V. Er ist auf internationaler Ebene tätig. Der Verein hat den Sitz in 64711 Erbach.

Der Verein "International Cat Federation Katzenverein Hessen e.V." vereint Züchter, Halter und Freunde aller Katzenarten.

Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Katzenfreunden zur Förderung der Katzen jeder Rasse mit folgenden Zielen:

Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und Wohl der Katze.

Austausch von Zuchterfahrungen.

Durchführung von Katzausstellungen.

Beratung aller Katzenfreunde in Fragen der Katzenhaltung und –Zucht, sowie in vertretbarem Rahmen bei Katzenkrankheiten.

Zucht von Katzen und Erstellung von Ahnentafeln,

Zusammenarbeit in jedem vertretbaren Rahmen mit allen Katzenschutzvereinen,

Tierschutzvereinen und Katzenhaltern im In- und Ausland.

Unterstützung des Tier- und Naturschutzes

Vermittlung von Interessenten an Züchter und Zuchtkaterhalter.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf gesellschaftlichen Stand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Konfession und Weltanschauung werden. Ein aus dem International Cat Federation ausgeschlossen Mitglied kann nicht mehr Mitglied dieses Vereins werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

einen unterzeichnenden Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung ablehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, in der, Name des Mitglieds, Tag des Eintritts in den Verein und die Mitgliedsnummer eingetragen sind. Außerdem erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben mit Rückgabe der Mitgliedskarte zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Vorstand zurückzusenden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Dienstleistungsansprüche gegen den Verein. Bei Kündigung oder Ausschluss endet die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrags erst mit dem Ende des Kalenderjahrs.

Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

bei vereinsschädigendem Verhalten,

bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge oder sonstiger Gebühren,

Bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen.

bei Verstößen gegen die Satzung die Zucht- und Handlungsrichtlinien, sowie Ausstellungsrichtlinien.

Bei Störungen des Vereinsfriedens.

Bei öffentlicher und böswillig abwertender Kritik.

Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Gebührenordnung

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Aufnahmegebühr und Beitrag wird jedes Jahr im ersten Monat des laufenden Jahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Zahlung ist mit dem Mitgliedsantrag durch eine Kopie des Überweisungsbeleges oder Erteilung einer Einzugsermächtigung nachzuweisen.

Die Zahlung des Beitrages hat bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu erfolgen.

Die Gebühren für sonstige Dienstleistungen (Stammbäume, Ausstellung usw.) legt der Vorstand fest.

Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
Geschäftsführer

Stellvertretender

Der Geschäftsführer (Gründer des Katzenverein Hessen e.V.), Frau Julia Kowalski, wird auf Lebenszeit gewählt.

Stellvertretender wird jeweils auf fünf Jahre gewählt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist Einzelnen zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Geschäftsführer verwaltet den Verein und vertritt dessen und seiner Mitglieder Interessen.

Mitgliederversammlung

Zum Abschluss eines jeden Vereinsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Geschäftsführer bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretender einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch persönliches Anschreiben per Post oder bestätigte E-Mail zu erfolgen. Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.

Die Teilnahme an Mitgliedsversammlungen ist freiwillig.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlungen ist immer ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer/in, Versammlungsleiter/in zu unterschreiben sind.

Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Gebühren und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

Vereinsauflösung

Unabhängig von der Mitgliedschaft oder einer Funktion im Verein wird als Liquidator der Geschäftsführer, bzw. eine von ihm benannte Person bestimmt.

Schlussbestimmung

Der Geschäftsführer/in wird ermächtigt, Passagen der Beschlüsse, die einer Eintragung beim Registergericht entgegenstehen, so abzuändern, dass eine Eintragung erfolgen kann.

Erbach, 24.01.2010